

Statuten

des Vereins

FCSG Cheerleader

I. Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Unter dem Namen „FCSG Cheerleader“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.

² Die Vereinsfarben sind grün-weiss. Sie können nur von der Generalversammlung des FC St. Gallen 1879 geändert werden.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Hierfür unterhält der Verein sogenannte Squads in verschiedenen Altersklassen.

² Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

³ Der Verein bildet Teil der Organisation „FC St. Gallen 1879“. Das Verhältnis zwischen dem Verein und dem FC St. Gallen 1879 wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.

² Sie gliedern sich in: Ehrenmitglieder, Passivmitglieder sowie Aktivmitglieder

³ Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein oder allgemein für das Cheerleading auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁴ Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

⁵ Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein aktiv als Cheerleader tätig sind.

⁶ Alle Aktivmitglieder müssen zwingend auch Mitglied des FC St. Gallen 1879 sein.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.
- 2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3 Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Begründung über Aufnahme oder Abweisung des Gesuchs.
- 4 Mit dem Aufnahmeentscheid wird auch gleichzeitig die Mitgliedschaft im FC St. Gallen 1879 erworben.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 1 Die Aktivmitglieder, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Für Aktivmitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Beitrag beträgt mindestens CHF 150 pro Jahr. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2 Ein Austritt kann jederzeit schriftlich jeweils auf den 30. September erklärt werden.
- 3 Der Tod bzw. die Auflösung eines Mitgliedes beendet die Mitgliedschaft ohne weiteres.
- 4 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- 5 Bei Mitgliedern, welche den finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 6 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten. Insbesondere besteht die Beitragspflicht für das ganze Vereinsjahr trotz unterjähriger Erlöschung der Mitgliedschaft.

⁷ Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt gleichzeitig zum Erlöschen der Mitgliedschaft im FC St. Gallen 1879.

III. Organe

Art. 7 Grundsatz

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung

Die Versammlung der Aktivmitglieder bildet die Generalversammlung.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, innert längstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag, vom Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, sooft es die Geschäfte erfordern sowie dann, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung beim Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innert längstens 30 Tagen nach, können die betreffenden Aktivmitglieder die Versammlung selber einberufen.

³ Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Traktanden, welche nicht gehörig angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser die Änderung wird am Anfang der Generalversammlung bekannt gegeben und mit der Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen bewilligt.

⁴ Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

⁵ Sind alle Aktivmitglieder anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine ausserordentliche Generalversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Vorsitz und Protokoll

¹ Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei Bedarf kann auch eine Tagesvorsitzende gewählt werden.

² Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen und jeweils an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Die Generalversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- d. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
- e. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f. Behandlung der Ausschlussrekluse;
- g. Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten; sowie
- i. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt wird.

³ Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Aktivmitglieder anwesend ist.

² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so haben die an der Generalversammlung nicht anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, innert zwei Wochen nach Verschicken des Protokolls dem Vorstand ihre Stimme per Mail mitzuteilen. Erfolgt innert zwei Wochen keine Rückmeldung, gilt die Generalversammlung rückwirkend als beschlussfähig.

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Jedes volljährige Aktivmitglied oder der Vertreter eines minderjährigen Aktivmitglieds hat eine Stimme („Kopf-Stimme“).

² Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem Mehr der anwesenden Kopf-Stimmen gefasst.

³ Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Kopf-Stimmen.

⁵ Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Aktivmitglieder.

⁶ Die Generalversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

B. Vorstand

Art. 14 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin sowie mindestens drei Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

² Die Vorstandsmitglieder können 3 Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand eine ausserordentliche Kündigung einreichen.

³ Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Generalversammlung gewählt wird – selbst.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte;
- b. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen;
- f. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- g. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- h. Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge im Einzelfall; sowie
- i. Vertretung des Vereins nach aussen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.

² Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

Art. 17 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen.

² Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Es ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

Art. 18 Unterschrift

1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

2 Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten alleine zu handeln.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Art. 20 Aufgaben

1 Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung des Vereins.

2 Sie legt der Generalversammlung ihren Bericht vor und stellt entsprechend Antrag.

3 Die Revisoren nehmen in der Regel an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Finanzen

Art. 21 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08 bis 31.07.

2 Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget.

Art. 22 Einnahmen

Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, dem Beitrag des FC St. Gallen 1879, den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sowie weiteren Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge, etc.).

Art. 23 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung anwesenden Kopf-Stimmen.

Art. 25 Auflösung des Vereins

¹ Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Mitglieder.

² Soweit nicht ein besonderer Liquidator bestimmt wird, besorgt der dazumal amtierende Vorstand die Liquidation.

³ Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird auf den Verein FC St. Gallen 1879 übertragen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Liquidationserlös auf eine Institution übertragen, die sich denselben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet.

Art. 26 Ergänzende Bestimmungen / Auslegungsregel

¹ Soweit diese Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

² Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten und des Gesetzes massgebend.

Art. 27 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19.09.2019 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 14.09.2013 per sofort.